

Besuchskonzept

Wohnen für Menschen mit Pflegebedarf

Haus Günsbach

Haus Helene Schweitzer-Bresslau

Haus Kaysersberg



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Voraussetzung für einen Besuch	2
3. Erforderliche Hygienemaßnahmen während eines Besuches.....	2
4. Besuche außerhalb der Wohnbereiche.....	3
5. Besuche in den Wohnbereichen	3
6. Beschränkung des Besuchsrechtes	4

1. Einleitung

Die weltweite Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus und der dadurch hervorgerufenen COVID-19-Erkrankung ist weiterhin nicht gebannt und die bei uns lebenden Bewohner*innen gehören aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen (z.B. Diabetes, Herz- Kreislauferkrankungen) zu dem Personenkreis mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf.

Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in unserer Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und dem nahen körperlichen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion.

Um unsere Bewohner*innen besonders zu schützen, muss der Besucherverkehr in unseren Häusern gut geplant und begleitet werden.

2. Voraussetzung für einen Besuch

Ein Besuch ist erlaubt, wenn Folgendes gewährleistet wird:

- Jeder Besuch ist nach Möglichkeit vorher anzumelden.
- Besuche sind auf maximal zwei Personen aus einem Haushalt zeitgleich pro Bewohner*in beschränkt.
- Besuche sind auf maximal zwei Stunden begrenzt.
- Besuche sind auf maximal 10 Personen zeitgleich in einem Wohnbereich begrenzt.
- Von allen Besucher*innen, auch bei Besuchen außerhalb der Einrichtung, werden die Kontaktdaten erhoben.
- Die AHA + L - Regel (**A**bstand halten, **H**ygieneregeln beachten, **A**lltagsmasken tragen + **L**üften in Innenräumen) ist konsequent einzuhalten.
- Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden (z.B. beim Rollstuhl schieben), ist eine FFP-2-Maske zu tragen, die von dem*der Besucher*in mitzubringen ist.
- Besucher*innen mit Atemwegserkrankungen oder Erkältungssymptomen (einschließlich Körpertemperatur >37,9°C) dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- Besucher*innen die in einem Haushalt mit einer sich in Quarantäne befindlichen Person wohnen oder im Kontakt zu einer Covid-19 infizierten Person stehen dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- Alle Besucher*innen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Hygienemaßnahmen während des Aufenthaltes in der Einrichtung strikt einhalten und dass die Hinweise des Personals bzgl. die Besuchsregelungen befolgt werden.
- Bei Regelverstößen werden Besuchsverbote ausgesprochen.

3. Erforderliche Hygienemaßnahmen während eines Besuches

Bewohner*innen und Besucher*innen werden bei jedem Besuch in die erforderlichen Hygienemaßnahmen eingewiesen. Die durchgeführte Einweisung in die erforderlichen Hygienemaßnahmen wird dokumentiert:

- Besucher*innen und Bewohner*innen tragen während des gesamten Besuches einen Mund-Nasen-Schutz.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist während der gesamten Besuchszeit einzuhalten.
- Die Kontaktaufnahme zum*zur Bewohner*in erfolgt in Begleitung des Personals.
- Der*die Besucher*in darf für die gesamte Dauer des Besuchs keinen Kontakt zu anderen Bewohner*innen haben.

- Der*die Besucher*in führt beim Betreten und Verlassen der Einrichtung eine korrekte Händedesinfektion durch.
- Während des Besuches ist auf die Einhaltung der Husten- und Nies-Regeln (Husten und Niesen in die Ellenbeuge, nicht in die Hand) zu achten.
- Während des Besuchs in Innenräumen ist auf eine gute Belüftung zu achten.
- Alle berührten Kontaktflächen werden nach Ende des Besuchs desinfizierend gereinigt.

4. Besuche außerhalb der Wohnbereiche

Zur Vorbeugung einer Isolation ist das stundenweise Verlassen der Einrichtung von Bewohner*innen erlaubt. Dabei sollte beachtet werden, dass die Kontakte so gering wie möglich gehalten werden.

Auch bei Besuchen außerhalb der Wohnbereiche sind wir verpflichtet, Ihre Kontaktdaten aufzunehmen, um im Falle einer Infektion die Infektionskette zurückverfolgen zu können. Alle Kontakte die extern, das heißt, im und außerhalb des Stiftungsgeländes stattfinden, sind in der Kontaktliste zu dokumentieren. Die Kontaktliste wird von dem*der Mitarbeiter*in ausgehändigt und nach Rückkehr in die Einrichtung im Wohnbereich hinterlegt.

Zusätzlich stehen für Einzelbesuche Besucherinseln am Standort Blankenburg in der Cafeteria des Hauses Helene Schweitzer-Bresslau und im Haus Kaysersberg in der dortigen Cafeteria zur Verfügung.

Sollten Sie die eingerichteten Besucherinseln nutzen, melden Sie sich bitte beim Empfang des Hauses, um Ihre persönlichen Daten aufnehmen zu lassen. Beim Verlassen der Besucherinseln desinfizieren Sie bitte die Kontaktflächen mit den bereitgestellten Desinfektionstüchern.

Bei allen Besuchen außerhalb der Einrichtung bitten wir Sie um die Einhaltung der unter Punkt 4 beschriebenen Hygienemaßnahmen. Dazu gehören vor allem das dauerhafte Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, das Händewaschen sowie die Händedesinfektion und das Einhalten der Abstandsregelung von mindestens 1,5 m.

Besucher*innen und Besuchern ist das Schieben des Rollstuhls für ihre An- und Zugehörigen erlaubt. Hier muss konsequent eine FFP-2-Maske von der Rollstuhl schiebenden Person getragen werden. Die Besucher*innen sind angehalten, eigene FFP-2-Masken mitzubringen. Aus Gründen des Infektionsschutzes ist der*die Bewohner*in durch die Mitarbeiter*innen in und aus dem Rollstuhl umzusetzen.

5. Besuche in den Wohnbereichen

Nach Möglichkeit sind Besuche im Freien, sowie an den Besucherinseln den Besuchen in den Wohnbereichen vorzuziehen.

Besuche in den Wohnbereichen sind auf maximal zwei Personen aus einem Haushalt zeitgleich pro Bewohner*in und auf maximal zwei Stunden begrenzt.

Alle Besuche in den Wohnbereichen sind telefonisch, nach Möglichkeit einen Tag vorher, anzumelden. Ist ein Besuch nicht angemeldet kann es sein, das aufgrund der Begrenzung der Anzahl von Besucher*innen im Wohnbereich der Besuch verwehrt wird.

Vor dem Betreten der Wohnbereiche wird bei dem*der Besucher*in die Körpertemperatur gemessen, die Kontaktdaten werden aufgenommen und die Besucher*innen werden zu den Hygieneregeln aufgeklärt. Die Kontaktaufnahme mit dem*der Bewohner*in im Wohnbereich erfolgt ausschließlich in Begleitung der Mitarbeiter*innen.

Im Wohnbereich sind die Hygienemaßnahmen, vor allem das dauerhafte Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, das Händewaschen sowie die Händedesinfektion und das Einhalten der Abstandsregelung von mindestens 1,5 m einzuhalten.

Handelt es sich um ein Doppelzimmer mit einem*einer mobilen Mitbewohner*in, so sollte dieser*diese das Zimmer mit seiner*ihrer Einwilligung möglichst für die Dauer des Besuches verlassen. Ist dies nicht möglich, so sollte der*die Mitbewohner*in nach Möglichkeit mit seiner*ihrer Einwilligung auch einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m ist auch zum*zur Mitbewohner*in zu wahren.

Handelt es sich um ein Doppelzimmer mit einem*einer immobilen Mitbewohner*in, sollte dieser*diese nach Möglichkeit mit seiner*ihrer Einwilligung möglichst auch einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m ist auch zum*zur Mitbewohner*in zu wahren.

Während eines Besuchs im Bewohnerzimmer ist auf eine gute Belüftung des Zimmers zu achten. Alle 20-Minuten ist durch den*die Besucher*in eine 3-minütige Stoßlüftung durchzuführen.

Nach jedem Besuch werden die berührten Kontaktflächen (z.B. Tisch, Stuhl, Lichtschalter, Türklinken) im Bewohnerzimmer durch die Mitarbeiter*innen desinfizierend abgewischt und das Zimmer gut belüftet.

Umgang mit mitgebrachten Speisen und gemeinsames Essen

- Speisen und Getränke können gerne mitgebracht werden.
- Gemeinsames Essen und Trinken ist nicht möglich, da der Mund-Nasen-Schutz während der gesamten Besuchszeit getragen werden muss.
- Ggf. können Bewohner*innen mitgebrachte Speisen verzehren, der*die Besucher*in hat jedoch während der gesamten Besuchszeit den Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

6. Beschränkung des Besuchsrechtes

- Besuchsverbot gilt für Besucher*innen mit Erkrankungsanzeichen, die auf eine Corona-Infektion hindeuten können. Insbesondere handelt es sich hierbei um Schnupfen, Fieber, Halsschmerzen, Halskratzen, Atemwegserkrankungen, Durchfall und/oder Geschmacksverlust.
- Besuchsverbot gilt für Besucher*innen mit akuter und erkennbarer Atemwegserkrankung.
- Besuchsverbot gilt für Besucher*innen mit einer aktiven Covid-19-Infektion.
- Besuchsverbot gilt für Besucher*innen, die Kontakte zu einer an Covid-19 erkrankten Person hatten oder in einem Haushalt mit einer sich in Quarantäne befindlichen Person leben.
- Ein Besuchsverbot wird ausgesprochen, wenn in unserer Einrichtung ein Verdacht auf eine Covid-19 Infektion besteht bzw. eine Covid-19-Infektion vorliegt. Hier kann sich das Besuchsverbot auf einzelne Wohnbereiche aber auch auf einzelne Häuser beziehen.


Sollten Besucher*innen gegen die Regelungen des Besuchskonzepts und entsprechenden Hinweisen der Mitarbeiter*innen verstoßen, wird die Einrichtung ein Besuchsverbot (Hausrecht) aussprechen. Dies kann auch eine 14-tägige Quarantäne für die Bewohner*innen zur Folge haben, da wir eine potentielle Ansteckung mit COVID-19 nicht ausschließen können.

Das vorliegende Besuchskonzept entspricht den derzeitigen Vorgaben der Handlungsempfehlungen für Berliner Einrichtungen der stationären Lang- und Kurzzeitpflege

zur Umsetzung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung der Senatsverwaltung von Berlin und kann jederzeit, auch kurzfristig, entsprechend der Aktualisierung der Handlungsempfehlung angepasst und verändert werden.

Bei Fragen oder Hinweisen zu den Besuchsregeln wenden Sie sich bitte an die zuständige Pflegedienstleitung, die Ihnen unter den nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung steht:

Haus Günsbach:	✉ MartinaPetri@ASS-Berlin.org	☎ 030 47477229
Haus Helene Schweitzer-Bresslau:	✉ StephanieSchell@ASS-Berlin.org	☎ 030 47477409
Haus Kaysersberg:	✉ UweKlatt@ASS-Berlin.org	☎ 030 96244158
Fachbereichsleiterin:	✉ IlonaKolbe@ASS-Berlin.org	☎ 030 47477415



Ilona Kolbe
Fachbereichsleiterin